

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen: p/J = pro Jahr
p/M = pro Monat
p/W = pro Woche
p/T = pro Tag
p/m² = pro Quadratmeter

A	B	C
Gebühren	Benutzungsart / Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum / EURO

I. Gebührengruppe 1

Kreuzungen

1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erford. Masten	250,- p/J
------	--	-----------

Schienen- und Seilbahnen, Höhengleich

1.02	- unbefristet	400,- p/J
1.03	- befristet	100,- p/M
	höhenfrei	
1.04	- unbefristet	100,- p/J
1.05	- befristet	50,- p/M

Förderbänder u. a.

einschl. Masten, Schächten u. dgl.

1.06	- unbefristet	100,- p/J
1.07	- befristet	50,- p/M

Längsverlegungen

1.09	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten, je angef. 100 m	50,- p/J
------	---	----------

1.10	Gleise je angef. 100 m	50,- p/J
------	----------------------------------	----------

Bauliche Anlagen einschl. Schildern, Pfosten, Masten, u. a.

Schilder und Pfosten, Hinweisschilder

(außer Werbeschildern) bis 0,4 m²

1.11	- unbefristet	100,- p/J
1.12	- befristet	5,- p/W
	über 0,4 m ²	
1.13	- unbefristet	200,- p/J
1.14	- befristet	10,- p/W

Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.09

1.15	- unbefristet	200,- p/J
1.16	- befristet	10,- p/M

Gerüste

1.17	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 1 Monat	einmalig 30,-
1.18	für jeden weiteren Monat	25,-
1.19	über 10 m Frontlänge und bis zu 1 Monat	einmalig 70,-
1.20	für jeden weiteren Monat	30,-

Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m²)

1.21	im gesamten Gemeindegebiet umzäunte Fläche - bis zu 30 m ²	30,- p/M
1.22	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	60,- p/M
1.23	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	100,- p/M
1.24	- für jede weiteren angefallenen 100 m ²	60,- p/M
1.25	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 1.21-1.24

Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen

1.26	- bis zu 2 Monaten	einmalig 25,-
1.27	für jeden weiteren angefangenen Monat	25,- p/M

Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, benutzte Fläche

1.28	- bis zu 30 m ²	15,- p/W
1.29	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	30,- p/W
1.30	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	40,- p/W
1.31	- für jede weiteren angef. 100 m ²	60,- p/W

1.32	Lagerung von Material	wie Ziff. 1.28 bis 1.31
------	------------------------------	-------------------------

Überfahren von Gehwegen

1.33	- bis zu 10 m ²	20,- p/W
1.34	- über 10 m ² bis zu 20 m ²	20,- p/W
1.35	- über 20 m ² bis zu 50 m ²	70,- p/W
1.36	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	120,- p/W
1.37	- über 100 m ²	300,- p/W

Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)

1.38	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	3,- p/T
1.39	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	5,- p/T

II. Gebührengruppe 2

Bauliche Anlagen

2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	60,- p/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden	10,- p/M

Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen

2.03	- auf Dauer	120,- p/J
2.04	- vorübergehend	5,- p/W
2.05	Verladestellen, Großwagen	55,- p/J

Aufstellen von Müllcontainern
pro Stück

2.06	- auf Dauer	50,- p/J
2.07	- befristet	5,- p/M

Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:

2.08	- Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,20 m;	Zu Ziff. 2.08 bis 2.11: Die Gebühr beträgt 6% des Verkehrswertes des begünstigten Grundstückes, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit bei 99 Jahren Laufzeit und 4%iger Verzinsung
2.09	- Bauteile , soweit sie nicht unter die Gebührenziffern 2.02 bis 2,05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,20 m überragt wird;	
2.10	- Kellerlichtschächte und Betriebsschächte , soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	
2.11	- Arkaden und Unterbauungen	Mindestgebühr 30,- p/J

III. Gebührngruppe 3

Gewerbliche Veranstaltungen

- | | | |
|------|--|-------------------|
| 3.01 | Ausstellungswagen | 55,- p/W |
| 3.02 | Verkaufsstände
p/m ² genutzter Fläche | 5,- p/W |
| 3.03 | Aufstellung von Tischen und Stühlen zur
Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer
bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder
Schankwirtschaft) | einmalig 30,- p/J |
| 3.05 | Ausstellungsstände und -gegenstände vor
Geschäften p/m ² genutzter Fläche | 2,50 p/W |
| 3.06 | Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet
Gebührenziff. 3.07 - 3.08) | 25,- p/W |

Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der StVO

- | | | |
|------|---|-------------------|
| 3.07 | Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2
StVO oder Versuchsfahrten, wenn
Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je
Veranstaltung | 150,- p/T |
| 3.08 | Betrieb von Lautsprechern , die sich auf den
Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche
Zwecke oder sonstige vorübergehende,
nichtkommerzielle Sondernutzung | 30,- p/T |
| 3.09 | Aufstellung von Plakatträgern
mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für
kirchliche gemeinnützige und kulturelle Ver-
anstaltungen sowie durch Parteien zur Wahl-
kampfwerbung oder für Veranstaltungen zur
politischen Meinungsbildung aufgestellt werden;
je Plakatständer, Plakathalter, Plakatträger | 1,- p/angf. Woche |
| 3.10 | Informationsstände
je Stand
Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die
im überwiegenden Interesse der Gemeinde/Stadt
liegen, kann die Gebühr ermäßigt werden. | 5,- p/T |
| 3.11 | Fahnenmasten, Transparente u. a. | 10,- p/W |
| 3.12 | Schaukästen ,
soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen | 60,- p/J |
| 3.13 | Freistehende Schaustelleinrichtungen
(Vitrinen usw.) | 10,- p/W |

Probstzella, den 07.02.2023
Gemeinde Probstzella

- Unterschrift -

- Siegel -

Sven Mechtold
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft
Schiefergebirge Nr. 3 / 2023 am 03.03.2023.**